



Merkmale

ab 21.02.2025

Dauer	25 Jahre
Beisetzung	bis zu 2 Urnen
Preis je Stelle	2.250,00 €
Pflegefaktor	gering

Bitte beachten:

- Das Nutzungsrecht kann verlängert werden.
- Bei einer Beisetzung muss eine Ruhefrist von 20 Jahren gegeben sein, eventuelle Folgekosten können anfallen (z. B. Verlängerungsgebühren,...).
- Die Beisetzung erfolgt in einer Wiesen- oder Waldfläche.
- Bepflanzungen sind nicht möglich.
- Grabschmuck und -dekorationen jeglicher Art sind nicht gestattet.

Grabmal und Grabmaleinrichtungen
(Gebührenpflichtig)

Sie dürfen

- einen Stein aufstellen lassen (erdündig, liegend)
- den Stein in Farbe und Beschriftung frei wählen

Sie müssen

- die Maximalmaße einhalten (siehe Rückseite)
- einen Antrag auf Errichtung stellen und dessen Genehmigung abwarten, es fallen Gebühren an
- die Urkunde der Grabstätte dem beauftragten Steinmetz für die Antragstellung aushändigen
- auf Kunststoffeinrichtungen verzichten

Kontakt

Ihr Friedhof vor Ort:

Ansprechpartner*in:

Name

Friedhofsstempel

Grabmalfragen

Fr. Großpietsch

(0231) 50116 21

sgrosspietsch@stadtdo.de

Fr. Welk-Meißner

(0231) 50116 43

jwelk-meissner@stadtdo.de

Friedhöfe Dortmund Hauptverwaltung

(0231) 50116-11/ 12/ 13

friedhoefe@dortmund.de



Friedhöfe Dortmund
im Internet

Zulässige Grabeinrichtungen und deren Abmessungen						
Vers. 17.08.2016 /Ergänzt 2024)	Grabmale	Teilabdeckungen (*3)	Einfassungen (*7)			
<u>Alle Grabeinrichtungen (Grabzeichen, Schalen, Lampen etc.) sind genehmigungspflichtig! (§ 21 Abs. 2)</u>	max. Breite des Grabmals max. Tiefe/Länge des Grabmals max. Höhe über Bodenniveau des Grabmals Mindeststärke des Grabmals (*5)	Teilabdeckungen für Grabböschung innenhalb Einfassung innerhalb Grabböschung erlaubt; „festes“ Fundament über Bodenniveau;	max. Höhe Einflusszone für Grabmal erlaubt: „festes“ Fundament über Bodenniveau;			
Grabarten: (*1), (*4)						
Erdwahlgrab (1 Stelle)	0,65 m	0,50 m	1,30 m	0,12 m	2,50 m ² pro Stelle	1,25 m ² pro Stelle
Erdwahlgrab (2 Stellen)	1,90 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m	2,75 m ²	2,75 m ²
Erdwahlgrab (3 Stellen)	3,15 m	0,50 m	1,50 m	0,12 m		
Erdwahlgrab (> 3 Stellen)	4,40 m	0,50 m	1,80 m	0,12 m		
Erdreihengrab	0,80 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	1,12 m ²	0,80 m
Erdreihengrab pflegefrei	0,80 m	0,30 m	0,90 m	0,12 m	-	1,40 m
Urnenwahlgrab	0,90 m	0,50 m	1,00 m	0,12 m	1,40 m ²	1,50 m
Urnenwahlgrab pflegefrei	0,40 m	0,30 m	0,30 m	-	-	
Urneneihengrab	0,60 m	0,30 m	0,80 m	0,12 m	0,80 m ²	
Urneneihengrab pflegefrei	0,30 m	0,20 m	0,30 m	-	-	1,00 m
Wald- bzw. Haingrab	0,40 m	0,30 m	(*2)	-	-	
Obstbaumgrab	(*6)	(*6)	-	-	-	
Kindergrab	0,60 m	0,30 m	0,80 m	0,12 m	0,40 m ²	0,80 m

Bitte orientieren Sie sich an den dunkel hinterlegten Feldern.
Dort finden Sie die Grabmalmaße Ihrer gewählten Grabart.

- (*1) = Eine gebühren- und zustimmungspflichtige Platte (max. Maße B 30 cm x T 20 cm x H 30 cm) ist immer gestattet.
- (*2) = Das Grabzeichen muss erdnüding eingebrochi werden.
- (*3) = Die Abdeckung ergibt sich aus: Grabmalen, Einfassungen, Schalen, Platten, Lampen etc.
- (*4) = Bei der Erstellung von Grabeinrichtungen (außer auf Reiheigräbern), deren Höhe über Bodenniveau mehr als 15 cm beträgt, muss ein Abstand von mindestens 30 cm zu angrenzenden Belegungs- und Verkehrsflächen eingehalten werden.
- (*5) = Bei verübten Grabmalen, die weniger als 12 cm stark sind, ist die Standsicherheit durch eine statische Berechnung schriftlich nachzuweisen.
- (*6) = Das Grabmal muss 20 - 30 cm breit und ebenso tief sein. Die Höhe muss 50 - 60 cm betragen. Hierbei handelt es sich um eine generelle Ausnahmegenehmigung.
- (*7) = Die Befestigungen der Grabeinrichtungen oder Teile davon, dürfen sich nicht außerhalb der Grabstättengrenze befinden.
- Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grbmale (naturfasierte Holztafeln) dürfen bis ein Jahr nach der Beisetzung stehen.
- Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. (§ 20 Abs. 2 S. 2)

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.